

NEWS

Was sich 2024 für Immobilieneigentümer ändert...

Seit 01. Januar 2024 ist das überarbeitete Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten.

Ziel ist es den Anteil von erneuerbaren Energien in Heizsystemen zu erhöhen und Emissionen zu reduzieren.

Dies bedeutet, dass jedes neu installierte Heizsysteme nach Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans einen bestimmten Prozentsatz an erneuerbaren Energien verwenden muss. Dieser Prozentsatz liegt bei 65%.

Für Heizsysteme, welche zwischen dem 01.01.2024 und Veröffentlichung des kommunalen Wärmeplans installiert werden, gilt ab dem 01. Januar 2029 eine Mindestnutzung von 15% erneuerbarer Energien. Diese sollen zudem Steigerungspotenzial aufweisen.

Hierbei gilt:

Bis zum 01. Juli 2026 müssen Großstädte ihre Wärmeplanung erstellen.

Die Frist bis 01. Juli 2028 gilt für andere Kommunen zur Erstellung der Wärmeplanung.

Was ist in diesen Plänen festgehalten?

Die Wärmeplanung gibt vor ab wann die Vorgabe des GEG greift, dass alle Heizungen zu 65% erneuerbare Energien nutzen müssen.

Des Weiteren fordert das GEG die Entscheidung von Mehrfamilienhäusern mit Etagenheizungen innerhalb von 5 Jahren, ob das Heizsystem auf eine Zentralheizung umgestellt werden soll.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sieht Förderungen von 30% der förderfähigen Kosten bei Heizsystemen vor, welche erneuerbare Energien nutzen.

Einen Geschwindigkeitsbonus von 25% gibt es zudem bei Heizungen, welche mindestens 20 Jahre alt sind und bis Ende 2024 erneuert werden.

30% einkommensabhängigen Bonus erhalten selbstnutzende Eigentümer, welche ein zu versteuerndes jährliches Haushaltseinkommen von unter 40.000 € haben.

Eigentümer selbst genutzter Immobilien können ihr Guthaben aus ihren Riester-Verträgen für den Einbau einer Wärmepumpe verwenden.



Für Immobilieneigentümer gelten seit dem 01. Januar 2024 folgende Erneuerungen: